Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. August 1858.

1. Leihanstalt.

Dem Inhaber der hiesigen unter obrigkeitlicher Inspection stehenden Pfandleihanstalt wurde durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 25. Februar und 2. April 1853 eine Beihülfe von 100 Thaler jährlich zu den von ihm für das Local der Anstalt aufzuwendenden Kosten auf 5 Jahre bewilligt. Derselbe hat nunmehr nach Ablauf dieser 5 Jahre darum nachgesucht, ihm die gedachte Beihülfe auch ferner zu belassen, indem er zur Unterstützung seines Gesuchs anführt, daß die Gründe aus denen seiner Zeit die Bewilligung stattfand, auch jetzt noch in verstärktem Maße fortdauern.

Der Senat hat in seiner Mittheilung vom 25. Februar 1853 (S. 80 der Verhandlungen) die Gründe dargelegt, weßhalb es sich unter den obwaltenden Umständen empfehle, dem Fortgange einer seit Jahren bestehenden Privatleihanstalt durch eine mäßige Unterstützung zu Hülfe zu kommen. Da diese Gründe noch jetzt vorhanden sind, auch die Richtigkeit der Anführungen des Bittstellers hinsichtlich des ihm durch die Anstalt erwachsenen Nutzens im Allgemeinen nicht bezweifelt werden kann, so giebt der Senat anheim das Gesuch zu gewähren, mithin dem jetzigen Inhaber der Leihanstalt die bisher bewilligte Beihülfe von 100 Thaler jährlich zu den von ihm für das Local der Anstalt aufzuwendenden Kosten auch ferner zu bewilligen.

2. Gehaltserhöhung für die Stelle eines Richtersdieners.

In Veranlassung eines von dem jetzigen Richtersdiener Johann Christian David Arndt eingereichten Entlassungsgesuchs ist dem Senate von Seiten des Richtercollegiums die Erhöhung des mit jener Stelle verbundenen Gehalts aus Gründen empfohlen worden, deren Triftigkeit nicht verkannt werden kann. Dem Director des Untergerichts ist, besonders für seine außergerichtliche amtliche Wirksamkeit, die Hülfe eines solchen Unterbeamten selbst für manche kleine selbstständige Verrichtungen, z. B. Vergleichsversuche unentbehrlich, und das betheiligte Publicum hat zu seiner großen Erleichterung sich daran gewöhnt, in den zahlreichen, in die Competenz jenes Gerichts fallenden Rechtsverhältnissen, insbesondere bei Mieth- und Lohndifferenzen, bei dem Richtersdiener sich Raths zu erholen. Die Stelle erfordert daher neben großer Geschäftsgewandtheit und einer Vertrauen erweckenden Persönlichkeit, selbst eine Kenntniß der in solchen Fällen anwendbaren Gesetze. Das ursprünglich festgesetzte Gehalt von 250 Thaler jährlich ist dem jetzigen Richtersdiener bereits seit 15 Jahren durch Gratificationen bis zu 400 Thaler erhöht worden, und wenn derselbe demungeachtet, um einer gewinnreicheren Privatthätigkeit sich widmen zu können, seine Entlassung nachgesucht hat, so dürfte dies allein schon darauf hinweisen, daß für die Wiederbesetzung der Stelle kaum auf eine, den angedeuteten Anforderungen entsprechende Persönlichkeit dürfte zu rechnen sein, wenn nicht vorab das Gehalt auf den bisher schon factisch bestandenen Betrag von 400 Thaler bestimmt würde. Der Senat, welcher eine deßfallsige Bestimmung hiemit beantragt, hofft, daß die Bürgerschaft damit sich einverstanden erklären werde.

3. Gehaltsverhältnisse der Landvögte.

Die Landvögte Recka und Katenkamp haben mit dem Gesuch um eine Alterszulage die Bitte an den Senat gerichtet, die ihnen bewilligte Gratification von 200 Thaler in eine Gehaltszulage zu verwandeln, damit dieselbe bei der Feststellung eines etwaigen künftigen Ruhegehalts oder einer etwaigen künftigen Witwenpension ihrer Ehefrauen mit in Rechnung kommen könne. Sie haben zur Begründung ihrer Bitte namentlich angeführt, daß sie beide ohne alles Vermögen seien und daher sowohl für sich als für ihre Witwen auf die höhere Pension großen Werth legen müßten, und daß, wenn es sich jetzt um eine

neue Feststellung des Gehalts der Landvögte handelte, dasselbe mindestens so hoch fixirt werden würde, daß es für Beamte von ihrem Dienstalter dem Betrage ihres Gehalts mit der Gratification gleich käme, sie und ihre Witwen also nur deßhalb den Anspruch auf die höhere Pension entbehrten, weil sie das ihnen unter den jetzigen Verhältnissen gebührende Gehalt schon früher als Gratification bewilligt erhalten hätten.

Der Senat kann zwar dem Gesuch der Landvögte um eine Alterszulage nicht das Wort reden, weil nach seiner Ansicht die jetzige Diensteinnahme derselben den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entspricht, muß aber eben deßhalb die Bitte um Verwandlung der Gratification in einen Theil des Dienstgehalts um so mehr als in der Billigkeit begründet anerkennen, als es in der That hart für die Bittsteller sein würde, wenn sie und ihre Witwen durch die frühere in Form einer Gratification geschehene Bewilligung dessen, was ihnen sonst ohne Zweifel jetzt als Gehalts- oder Alterszulage bewilligt sein würde, jeden Anspruch auf die größere Pension verlieren sollten.

Der Senat hofft somit, daß die Bürgerschaft ihm darin zuzustimmen nicht anstehen werde, daß den Landvögten die als Gratification ihnen bewilligten 200 ℳ künftig als Theil ihres Gehalts ausbezahlt werden, glaubt jedoch dabei ausdrücklich bevorworten zu sollen, daß durch diesen Beschluß in Betreff der Gehaltsverhältnisse der künftigen Landvögte nichts geändert werde, vielmehr in dieser Hinsicht bis zu anderweitiger verfassungsmäßiger Beschlußnahme alles beim Alten bleibe.

4. Gehaltsverhältnisse der Landjäger.

Von den Landjägern ist dem Senat eine Bittschrift eingereicht, worin dieselben dringend um Verbesserung ihrer Lage bitten. Sie stellen vor, daß weder die Landjäger erster Klasse, sobald sie, wie es regelmäßig der Fall, Familie hätten, mit dem monatlichen Gehalt von 15 Thaler, noch die Landjäger zweiter Klasse mit dem monatlichen Gehalt von $12^1/_2$ Thaler bei dem gegenwärtigen Preise der Lebensbedürfnisse auszureichen vermöchten. Das Leben auf dem Lande sei für diejenigen, welche alle Lebensbedürfnisse kaufen müßten, keineswegs wohlfeiler als das Leben in der Stadt, die Unverheiratheten namentlich hätten auf den meisten Stationen ein eben so hohes Kostgeld zu bezahlen als sie in der Stadt zu bezahlen haben würden. Andere Angestellte gleicher Art seien in einer vortheilhafteren Lage als sie, wozu nun noch für die Landjäger zweiter Klasse der Uebelstand komme, daß sie bei der beschränkten Zahl der Landjäger erster Klasse, welche überdies fast nur aus jüngeren Leuten beständen, sehr geringe Aussicht hätten in die erste Klasse aufzurücken.

Der Senat hat dies Gesuch einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und muß auf Grund derselben dafür halten, daß die Bitte sowohl aus den von den Bittstellern angeführten Gründen als im Interesse des öffentlichen Dienstes nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Die bestehende Einrichtung ist bekanntlich durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 2. und 8. April 1853 ins Leben gerufen. Es fungiren 21 Landjäger, wovon 4 auf die Stadt, 10 auf das rechte und 7 auf das linke Weserufer kommen. Sie zerfallen in zwei Klassen. Die der ersten Klasse, wenngleich ebenso wie die der zweiten auf Kündigung angenommen, sollen als fest angestellte Beamte angesehen und daher nur aus denen ersetzt werden, die sich schon in der zweiten Klasse bewährt haben. Den Landjägern der ersten Klasse ist daher auch das Heirathen gestattet, und ein Gehalt von monatlich 15 Thaler oder jährlich 180 Thaler ausgesetzt. Die Landjäger der zweiten Klasse machen den Dienst mehr auf Probe, rücken bei guter Führung in die erste Klasse auf und werden bei schlechter Führung wieder entlassen. Sie dürfen sich daher auch nicht verheirathen und erhalten nur ein Gehalt von monatlich $12^1/_2$ Thaler oder jährlich 150 Thaler. Außerdem bekommen sämmtliche Landjäger Dienstkleidung und freie Wohnung, haben auch kleine Nebeneinnahmen, welche jedoch durchschnittlich höchstens auf 10 Thaler jährlich für jeden angeschlagen werden können.

Diese Einrichtung, welche sich in jeder anderen Hinsicht als höchst zweckmäßig bewährt hat, erscheint aber insofern mangelhaft, als das Gehalt weder an sich noch in Vergleich mit demjenigen anderer Angestellten gleicher Art genügt, um den Landjägern das erforderliche Auskommen zu sichern, und, als eine zu lange Zeit darüber vergeht, daß die Landjäger zweiter Klasse in die erste Klasse und dadurch in die Lage versetzt werden einen eigenen Hausstand zu gründen.

Eingezogenen Erkundigungen zufolge beträgt nämlich das monatliche Kostgeld, welches die unverheiratheten Landjäger zu bezahlen haben, durchschnittlich $8^1/_4$ Thaler. Einzelne

bezahlen sogar 9, 9½ und 10 Thaler. Außerdem brauchen sie für Schuhwerk, Ausbesserung ihrer Kleidung, Anschaffung und Reinigung von Wäsche und für Licht und Feuerung circa 3 Thaler monatlich, so daß, alles zusammen auf 11 Thaler angeschlagen, die Landjäger zweiter Klasse regelmäßig nur 1½ Thaler monatlich für Zehrung außerhalb ihrer Stationen und sonstige kleine Ausgaben übrig behalten. Den verheiratheten Landjägern kostet aber ihr Haushalt ausnahmslos über 200 Thaler, wenngleich deren Familien noch keineswegs groß zu nennen sind, so daß mehrere derselben bereits einen Theil des früher Ersparten haben zusetzen müssen. Erwägt man dies alles und berücksichtigt dabei namentlich die in Vergleich zu anderen Polizeibediensteten, unverhältnißmäßig und keineswegs genügend gerechtfertigte, geringere Besoldung der Landjäger sowohl als den Umstand, daß bei dem Altersstande sämmtlicher Landjäger erster Klasse sich denjenigen zweiter Klasse nur eine sehr ferne Aussicht zum Avancement in die erste Klasse bietet, so ist es erklärlich, daß mehrere tüchtige Landjäger wegen zu geringer Besoldung den Dienst theils bereits verlassen haben, theils bemüht sind in günstigere Verhältnisse zu treten und daß es von Jahr zu Jahr schwerer wird, die eintretenden Vacanzen in angemessener Weise wieder zu besetzen. So haben denn die Landherren dem Senat ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß die bisherige, in jeder andern Hinsicht bewährte Einrichtung, aus Mangel an tüchtigen Subjecten nicht fortbestehen könnte, wenn nicht die Stellung der Landjäger wesentlich verbessert werden würde.

Unter diesen Umständen beantragt der Senat:

1) den monatlichen Sold der Landjäger zweiter Klasse um 1½ Thaler und den der Landjäger erster Klasse um 2 Thaler, also das jährliche Gehalt auf 168 und 204 Thaler zu erhöhen, wogegen dann alle Vergütungen aus der Staatscasse, welche die Landjäger bisher für besondere Dienste, Einladungen zu Wahlen, Bürgerschaftsversammlungen, Deputationen u. s. w. empfingen, wegfallen könnten;

2) die Beschränkung der Landjäger erster Classe auf 10 aufzuheben, und dagegen den Landherren zu gestatten, alle Landjäger zweiter Classe, welche sich während eines mindestens sechsjährigen Dienstes als tüchtig bewährt haben, in die erste Classe zu versetzen und

3) für einen aus den Landjägern zu ernennenden Unterofficier eine monatliche Gehaltszulage von 2½ Thaler auszusetzen; — und ersucht die Bürgerschaft diesen Anträgen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der Antrag unter 3 wird kaum einer besonderen Begründung bedürfen, da es zu Tage liegt, welche Verlegenheiten für den Dienst entstehen könnten, wenn der Wachtmeister durch längere Krankheit an der Wahrnehmung seines Amts behindert würde oder wenn einmal dessen Stelle eine Zeitlang vacant bleiben müßte, ohne daß für einen Stellvertreter gesorgt wäre. Die Ernennung eines für die Versehung des Wachtmeisterdienstes einiger Maßen brauchbaren Landjägers zum Unterofficier wird aber solchen Verlegenheiten am zweckmäßigsten vorbeugen, indem sie dem Ernannten im Voraus Gelegenheit giebt, sich durch Vertretung des Wachtmeisters in einzelnen Fällen wie überhaupt mit dessen Dienstpflichten vertraut zu machen.

5. Gehaltserhöhung für die Stelle des Actuars beim Amte Vegesack.

Der Actuar Johann Diedrich Koch zu Vegesack hat um eine Zulage von 100 Thaler zu seinem jetzt 300 Thaler betragenden Gehalte nachgesucht. Er setzt in seiner Vorstellung auseinander, wie erheblich seit dem im Jahre 1839 erfolgten Beginne seiner Amtswirksamkeit sich die Geschäfte des Amts Vegesack in allen Zweigen der administrativen und gerichtlichen Thätigkeit desselben und in Folge davon auch der dem Actuar zugewiesene Theil an diesen Geschäften vermehrt habe, so daß die ihm in seiner Instruction vorgeschriebenen Canzleistunden von 9 bis 12 Uhr des Vormittags und von 3 bis 5 Uhr des Nachmittags zur Bewältigung der seine Zeit und seine Kräfte von Jahr zu Jahr in größerem Maße in Anspruch nehmenden Arbeiten nicht ausreichten.

Schon im Jahre 1839 habe der Senat beantragt, das Gehalt des Actuars auf 400 Thaler festzustellen; der Antrag habe aber damals Anstand gefunden.

Wegen der ihm obliegenden mannigfachen Berufsgeschäfte habe er in der spätern Zeit nicht allein manche Nebenarbeiten aufgeben müssen, sondern sei auch genöthigt gewesen, einen

Copiisten anzunehmen um die Expedition der zahlreichen Ausfertigungen aller Art rechtzeitig und gehörig besorgen zu können; dadurch büße er die von ihm früher selbst verdienten Copialiengebühren zum Theil ein. Auch habe er durch veränderte Einrichtungen beim Verkauf von Stempelpapier, der ihm früher ausschließlich zugestanden, einen Nebenverdienst verloren.

Der Amtmann zu Vegesack bestätigt in allen wesentlichen Puncten die Vorstellung des Antragstellers, der sich übrigens während seiner neunzehnjährigen Amtsthätigkeit als ein gewissenhafter Beamter bewährt hat.

Der Wirkungskreis des Actuars zu Vegesack ist ein umfassender. In allen Sachen der Civil- und Criminaljustiz des Amtes versieht er die Function des Gerichtssecretars. Außerdem liegt ihm die Führung der in Betreff des Civilstandes, der Receptionen von Staatsbürgern, sowie der zur Controlle der Grundsteuer und Versicherungen vorgeschriebenen Register, auch die Sportelerhebung und die Expedition aller beim Amte, sowohl in der Verwaltung als in der Justiz, vorkommenden Ausfertigungen, Berichte und Schreiben ob. Endlich hat er im Falle der Abwesenheit des Amtmanns, als dessen Substitut, einzutreten.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich im Interesse des Dienstes, das Gehalt des Actuars in einer, dem Umfange der beim Amte Vegesack vorkommenden Geschäfte mehr entsprechenden Weise festzustellen, für welche alsdann auch erforderlichen Falls durch eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Instruction der Geschäftsgang neu geregelt werden wird. Der Senat beantragt daher das Gehalt des Actuars zu Vegesack vom 1. Juli d. J. angerechnet auf 400 Thaler jährlich zu bestimmen.

6. Revision der Erbe- und Handfestenordnung.

Die zu dieser Revision niedergesetzte Deputation hat dem Senat einen ausführlichen Bericht nebst dem Entwurf einer revidirten Ordnung eingereicht, welchen er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt.